



Num. LXI.

### Verordnung wegen der Kleidertrachten und fremden Tücher von 1686.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Thun hiemit Unsern Drosken, Amtleuten, Wdgen, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in Städten und Flecken, fort nämlich Unsern Unterthanen kund und zu wissen, so ist auch denenselben vorhin bekannt, gestalt in Unserer Policei-Ordnung Tit. 9. klärlich versehen, daß Unsern Unterthanen den Bauer- und Hausleuten auf dem platten Lande, die Amtmeiere ausgenommen, die seyn Mans- oder Weibespersonen, kein ander Tuch, weder in denen Städten Unserer Graf- und Herrschaften gemacht worden, in ihren Kleidungen, was Farben es auch seyn möge, zu tragen zugelassen seyn solle; und Wir hingegen ganz mißfällig vernehmen müssen, daß solchem allen eine gute Zeit her fast ein jedweder vorzüglich zuwider gelehret, und hingegen sich und die Seinigen in allerhand kostbare fremde Laken und Tücher gekleidet, sogar auch sich einige angemahret, ihren Weibern und Kindern Kleider von ganz oder halb seidenen Stoffen zu verschaffen und nach einer jeden neu aufkommenen Mode verfertigen zu lassen, dadurch sie dann ihre Güter guten Theils in ganz verderbten Zustand und sich selbst in solche Dürftigkeit und Armuth gesetzt, daß sie solche Kleider bei Christen und Juden oftmalen um ganz lüderlichen Preis versehen und verkaufen müssen, benebenst auch denen Wand- und Tuchmachern ihre Nahrung entzogen, und höchst nit; und nöthige Handwerker beinahe gar herunter gebracht und dannieder gelegt; Wir aber solcher freveln Uebertretung Unserer wohlmeynentlichen Ordnung, auch der angemaheten Licenz und iupriaen

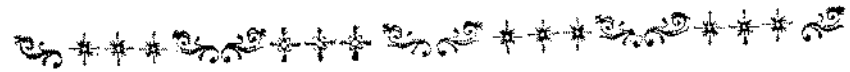
We-

Wesen länger zuzusehen keinesweges gestunnet, daß Wir vielmehr die verächtliche Uebertreter zu wohlverdienter harter Strafe zu ziehen ganz unveränderten Willens und Vorhabens seyn: So werden alle obgedachte Unsere Hausleute hiemit erinnert und angewiesen, sich hinfüro solcher heilsamen Verordnung allerdings gemäß zu halten, und sich mit angezogenen Laken und andern in dieser Grafschaft verfertigten wollenen Stoffen, ihrem Stande gemäß, begnügen lassen, dar- um auch sich allen seidenen Gezeugs zu Kleidungen, die Webermäßen angenommen, auch dabei der neuen Medien und seidenen Spitzen und Schnüren, so vielmehr auch der Bekleidung solcher Kleider und Röcke mit goldenen und silbernen Kanten und Galäumen gänzlich zu enthalten, so lieb ihnen seyn wird, nebenst Verlust solcher Kleidung, jedesmal und so oft sie dawider handeln, die Strafe von zehn Goldgulden zu vermeiden; gestalt dann auch die Schneider, Kaufleute und Krämer, so sich unterstehen dergleichen verbotene Kleider zu verfertigen und die Materialien dazu zu verkaufen, wie die Hausleute mit gleicher Strafe belegt, und dieselbe von ihnen, vermittelt der Execution, beigetrieben werden, und ihnen darum von denen Käufern keine Zahlung geziehen, noch dazu oberliche Hilfe wiederfahren sol. Dabei aber auch die Tuchmacher angewiesen werden, solche Waaren zu verfertigen, welche unstrafbar seyn, und bei der anzukommenden Probe bestehen können, sonst aber verdiente Strafe zu gewärtigen.

Auß auch die Erfahrung bezeuget, daß durch Einführung allerhand fremder untauglicher Waaren, Unsere Unterthanen von denen Kaufleuten und Krämern vielfältig verführt und bezogen, sonderlich aber bei denen Schlesiern und Meißnerischen Tüchern sich findet, daß dieselbe gar schlecht gewebet, und weit unter der gehörigen Breite verfertigt werden, folglich für aufrichtige Kaufmanewaaren solten passiren können, und dannenhero vor wenig Jahren gar verboten und zu feilem Kaufe verboten worden; dieses aber bis hiehin gar schlecht beobachtet, daß vielmehr, daß vielmehr derselben Einführung sich immerhin vermehret, so gar, daß dadurch Unsern Tuchmachern das

Brodt

Brodt entzogen und sie an den Bettelstab gebracht werden; und Wir Uns also gemüßiget finden, sonderlich, da jezo zu Verfertigung guter wollenen Lächer und Stoffen von allerhand Art Anstalt gemacht und gute Meister verschrieben, auch hierin ein zulängliches Mittel zu Conservation Unserer Unterthanen zu schaffen, gleichwol also, daß dadurch der freie Handel und Wandel mit aufrichtiger Waare nicht gehemmet wird: So gehet auch dießfalls Unser gnädiger Befehl dahin, und wollen, daß hinfüro keine von vorgedachten Weißnisch- und Schlesißen Laken auf denen öffentlichen Markttagen in Städten und dem platten Lande geduldet werden sollen, sie seyn dann vorhero von tauglicher Arbeit und gehöriger Breite befunden, und gegen Erlegung eines halben Thalers auf jedes Stück, in Unsern Städten und an den Aemtern von denen dazu anzuordnenden Unsern beedigten Aestimato- ren mit der Lippischen Rose gezeichnet worden, mit dieser Verwar- nung, falls sich ein oder ander, er sey Einheimischer oder Fremder, unterstehen solte, auf öffentlichen Jahrmärkten solche ungezeichnete Schlesiße oder Weißnische Lächer zu feilem Kaufe zu bringen, daß dieselbe Unserm Fisco verfallen seyn, zum vierten Teil aber dem- jenigen zugeteilet werden sollen, der sie auskundschaften und angeben wird. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lan- de, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in Städten und Fle- cken auf ihre Eide und Pflichten, auf diese Ordnung höchsten Fleißes zu achten, und daß derselben allerdings gemäß gelehret werde, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, so lieb ihnen seyn wird, nicht allein den Verlust ihrer Dienste, sondern auch Unsere höchste Ungnade und Bestrafung zu vermeiden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unter- schrift und nebengedruckten Gräßl. Kanzlei- Insigels. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 15 Merz 1686.



Num. LXII.

### Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1688.

**W**ir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameden, Erb- Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hafften, Herweynen, Helau und Nieveld etc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine Zeit her verschiedene fremde Werber in dieser Unserer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiquen, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschmüren und ihnen Anreizgeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherrn zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit haussüßende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zumbü- tung und Veration abzukommen, sich bald mit geringern bald groß- ren Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Wer- ber oftmalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen ha- ben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, dann die Unterthanen zu schmeißen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schmerzstrafs wider die Reichs- Constitutiones, ja das Wort Gottes selbst und hiesige Unsere Poli- cei- Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen ge- meynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben be- reits längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genüßiget finden, die junge Mannschaft zu Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.